

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 3/08 B

L 5 LW 17/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 LW 6/06 (SG Koblenz)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die
Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Wiederaufnahme des durch Beschluss des
Bundessozialgerichts vom 25. März 2008 abgeschlossenen Verfahrens
B 10 LW 5/07 B wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren eines Rechtsbehelfs gegen
den Senatsbeschluss vom 25. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 25.3.2008 - den Klägern zugestellt am 5.4.2008 - hat der Senat das gegen die Richterin K. gerichtete Ablehnungsgesuch der Kläger als unzulässig verworfen, den Antrag der Kläger auf Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.3.2007 abgelehnt und deren privatschriftliche Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Am 8.4.2008 haben die Kläger persönlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG) beantragt.
- 3 Der Wiederaufnahmeantrag der Kläger ist schon deshalb unzulässig, weil sie sich dabei nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS des § 166 Abs 2 SGG (*aF; jetzt § 73 Abs 4 SGG*) haben vertreten lassen (*vgl dazu BSGE 9, 55*).
- 4 Soweit das Vorbringen der Kläger dahin auszulegen ist, dass sie - erforderlichenfalls - die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen Rechtsbehelf gegen den Senatsbeschluss vom 25.3.2008 beantragen, können sie auch damit nicht durchdringen. Für die beabsichtigte Rechtsverfolgung besteht keine hinreichende Erfolgsaussicht (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO*).
- 5 Wiederaufnahmegründe iS von § 179 SGG iVm §§ 578 ff ZPO sind nicht ersichtlich. Der Hinweis der Kläger darauf, dass die Richterin K. ausgeschlossen sei, geht ins Leere, da diese Richterin dem Senat nicht mehr angehört und demnach auch nicht an dem angegriffenen Beschluss mitgewirkt hat. Soweit die Kläger den an dem Beschluss vom 25.3.2008 beteiligten Richtern Straftaten vorwerfen, fehlt es an dem sich aus § 581 ZPO ergebenden Erfordernis, dass wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein muss oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen darf.
- 6 Auch eine Anhörungsrüge nach § 178a SGG kommt nicht in Betracht. Es lässt sich - unter Berücksichtigung des jetzigen Vorbringens der Kläger - nicht feststellen, dass der Senat bei seiner Beschlussfassung deren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben könnte.
- 7 Unabhängig davon, ob man eine Gegenvorstellung überhaupt noch als statthaften Rechtsbehelf ansehen kann (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3*), erscheint sie im vorliegenden Fall nicht Erfolg versprechend. Ein solcher Rechtsbehelf käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Kläger geltend machen könnten, ihnen sei grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden, das



im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden müsse (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24; SozR 3-1750 § 318 Nr 1*). Davon kann nicht ausgegangen werden.

- 8 Soweit die Kläger rügen, die von ihnen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Richterin K. habe keine dienstliche Äußerung abgegeben, übersehen sie, dass der angegriffene Senatsbeschluss auf diesem Umstand schon deshalb nicht beruhen kann, weil diese Richterin an der betreffenden Entscheidung nicht mitgewirkt hat. Soweit die Kläger eine Aufklärung der Frage vermissen, ob der Kläger zu 1) rechtmäßig unter Betreuung steht, lassen sie unberücksichtigt, dass der Senat über diesen Punkt nicht zu entscheiden brauchte, weil er das Rechtschutzbegehren des Klägers zu 1) schon aus anderen Gründen als unzulässig angesehen hat. Das übrige Vorbringen der Kläger betrifft die Rechtmäßigkeit ihres in der Hauptsache geltend gemachten Beitragserstattungsanspruchs. Es ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, weil eine Gegenvorstellung jedenfalls nicht mit einer sachlich-rechtlichen Unrichtigkeit des Senatsbeschlusses begründet werden kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

